



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 8

Regen, 29.05.2024

Inhalt:

**Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß
Art. 66 Abs. 2 BayBO;**
Bauherr: Mario Wartner, Ritzmais 1 a, 94253 Bischofsmais;
Bauvorhaben: Neubau eines Pools mit Einfriedung
Bauort: Bischofsmais, Ritzmais 1a

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer
Wald in der Fassung vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 3/2006), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 27. März 2024 (RABl. Nr. 7/2024);
Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung des „Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Raindorfer Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2024
Bekanntmachung**

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer	BV-196-B-2024	
Bauherr	Mario Wartner, Ritzmais 1 a, 94253 Bischofsmais	
Bauvorhaben	Neubau eines Pools mit Einfriedung	
Bauort	Bischofsmais, Ritzmais 1a	
Grundstück(e)	Gemarkung Hochdorf	Flurnummer(n) 2177/1

B A U G E N E H M I G U N G gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 17.05.2024 und der Nummer BV-196-B-2024 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Soweit zur Erteilung der Baugenehmigung Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen im Sinne des Art. 63 BayBO zugelassen wurden oder weitere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erforderlich waren, sind diese in Teil II dieses Bescheides aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.37 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 22.05.2024

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Verwaltungsrat

Landkreis Regen

B E K A N N T M A C H U N G

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 3/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2024 (RABl. Nr. 7/2024)

Der Bezirk Niederbayern, für den die Regierung von Niederbayern in Amtshilfe tätig ist, beabsichtigt, gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 BNatSchG i.V.m. Art.12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 BayNatSchG, die oben genannte Landschaftsschutzgebietsverordnung zu ändern.

Aufgrund der Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie der voraussichtlich steigenden Anzahl an Vorhaben, soll die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf naturschutzfachlich unproblematischen Teilflächen erleichtert werden.

Der Entwurf der Verordnung und erläuternden Unterlagen liegt in der Zeit

vom 19.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024

während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Regen, Zimmer 219a, öffentlich zur Einsicht aus.

Sämtliche Auslegungsunterlagen können ab 19.06.2024 auch unter <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/> auf der Startseite unter „IM FOKUS“ digital eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Regen oder der Regierung von Niederbayern (Tel. 0871-808-1805, Zi.Nr. 120 U, christian.santl@reg-nb.bayern.de) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 26 BNatSchG, Art. 52 BayNatSchG und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationspflichten die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Die Regierung von Niederbayern verarbeitet auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. in Verbindung mit § 26 BNatSchG, Art. 52 und 55 BayNatSchG und dem BayDSG die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bayerischer Wald“ erhobenen personenbezogenen Daten zur Durchführung des Verordnungsverfahrens. Die Erhebung personenbezogener Daten dient dazu vorgebrachte Bedenken / Anregungen / Äußerungen zu überprüfen und zu bewerten. Die personenbezogenen Daten werden hierzu ggf. an beteiligte Behörden oder Sachverständige herausgegeben. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Durchführung des Verordnungsverfahrens erforderlich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

[Datenschutzerklärung - Regierung von Niederbayern](#)

Regen, 23.05.2024

Ort, Datum

gez.

Dr. Raith, Landrat

Landratsamt Regen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des „Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 398.000 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 137.950 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 66.300 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes – Rathaus Kirchberg i. Wald, Zi.Nr. 7 – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kirchberg i. Wald, den 27.05.2024

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Raindorfer Gruppe
Sitz: 94259 Kirchberg i. Wald**

gez.
Wildfeuer
Stellv. Verbandsvorsitzender